



II-3003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

21. 353.110/2-I/6/88

29. Jänner 1988

1326 1AB

1988 -02- 0 1

zu 1323 1J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stix, Dr. Gugerbauer haben am 2. Dezember 1987 unter der Nr. 1323/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EG-Rechtsdatenbank gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

Im Hinblick auf die mir nach dem Bundesministeriengesetz zukommende Zuständigkeit in den Allgemeinen Angelegenheiten der Rechtsordnung, einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien, (Abschnitt A, Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes) – auf der auch das in der Anfrage genannte Rundschreiben fußt – beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- A. Wie Ihnen bekannt ist, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 9. September 1987 ein Rundschreiben an alle Bundesministerien zur Frage der Prüfung der Vereinbarkeit der österreichischen Gesetzesentwürfe mit dem EG-Recht ausgesandt (s. Beilage 1). Demnach soll – vom jeweils führend zuständigen Bundesministerium und nicht etwa zentral vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – künftig in die Erläuterungen zu Regierungsvorlagen ein Hinweis über das Verhältnis zur Rechtslage in den Europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden. In diesem Rundschreiben wird abschließend mitgeteilt, daß das Bundesministerium

- 2 -

für auswärtige Angelegenheiten den jeweils betroffenen Bundesministerien zu dem genannten Zweck Kopien der in Betracht kommenden Rechtstexte der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung stellen wird.

- B.1. Hierbei ist zunächst von folgendem auszugehen: In jenen - für die Teilnahme am EG-Binnenmarkt besonders wichtigen - Sachbereichen, die schon seit längerem einen besonderen Integrationsbezug haben, sind in den zuständigen Fachministerien bereits derzeit einschlägige Kenntnisse der EG-Rechtsvorschriften und der Entwicklung des EG-Rechts vorhanden.
2. In jenen Fällen, in denen ein Bundesministerium über keine vollständigen Informationen hinsichtlich der Rechtslage und Rechtsentwicklung in den Europäischen Gemeinschaften verfügt, werden die erforderlichen Unterlagen - entsprechend dem genannten Rundschreiben - vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- C.1. Dementsprechend hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Bestellung der Amtsblätter der EG in Form sogenannter "Micro-fiches" veranlaßt. Diese Bestellung von (im Wege der Mikroverfilmung hergestellten) "Micro-fiches" erfaßt sowohl die bisher erschienenen als auch die zukünftigen Ausgaben der EG-Amtsblätter. Die EG-Amtsblätter können auf diese Weise mittels eines "Mikroformen-Lesegerätes" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gelesen und von diesem Bundesministerium den anderen Bundesministerien - auf Anfrage - in Form von Kopien zur Verfügung gestellt werden.
2. Vor allem zwei Gesichtspunkte waren dafür maßgeblich, zunächst das dargelegte "Micro-fiches"-System zu wählen: Einerseits der Kostenfaktor und andererseits der Umstand, daß nach Meinung von Fachleuten die EG-Rechtsdatenbank CELEX relativ kompliziert und - für ein breiteres Publikum - wenig benutzerfreundlich erscheint. Hinsichtlich der Aktualität der Dokumentation unterliegt der Zugriff zum Recht der EG in Form von "Micro-fiches" im übrigen der gleichen Verzögerung (nämlich 7 bis 8 Wochen Rückstand ab dem Zeitpunkt der Erlassung der betreffenden EG-Rechtsakte) wie bei einem Anschluß an die EG-Rechtsdatenbank CELEX.

- 3 -

D. Ferner ist zu bemerken, daß außer dem erwähnten Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Universität Innsbruck (Europäisches Dokumentationszentrum EDZ) in Österreich auch andere Anschlüsse an die CELEX-Rechtsdatenbank der Europäischen Gemeinschaften vorhanden sind. Insbesondere besteht ein CELEX-Anschluß beim Ludwig-Boltzmann-Institut für informationstechnologische Systemforschung. Auf diesem Wege ist daher auch dem Bundeskanzleramt (in dessen Räumen dieses Institut untergebracht ist) und damit auch den anderen Bundesministerien ein Zugang zu diesem Informationssystem eröffnet.

Zu Frage 4:

Eine Entscheidung über den Einsatz des CELEX-Systems im Bereich der Gesetzgebung kann – schon aus Gründen der verfassungsgesetzlichen Gewaltentrennung – nicht Sache der Bundesregierung sein. Hinsichtlich des derzeitigen Standes im Bereich der Bundesverwaltung verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Krammer", is placed here.



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 670.003/48-V/5/87

An

alle Bundesministerien

**DRINGEND**  
10. Sep. 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: EG-Österreich;  
Vereinbarkeit der österreichischen Gesetzesentwürfe  
mit EG-Recht;  
Aufnahme eines Konformitätshinweises in den  
"Erläuterungen" zu Regierungsvorlagen

Im Zuge der österreichischen Überlegungen betreffend das  
Verhältnis Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften  
erscheint es zweckmäßig, künftig in die Erläuterungen zu  
Regierungsvorlagen grundsätzlich einen Hinweis darauf  
aufzunehmen, ob auf dem betreffenden Gebiet eine europäische  
Regelung besteht oder in Ausarbeitung ist und wie weit  
Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihr und der  
vorgeschlagenen Rechtsvorschrift besteht.

Die Bundesministerien werden daher ersucht, in Hinkunft bei der  
Vorbereitung einer Regierungsvorlage zu prüfen, ob im Rahmen  
der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Regelungen  
existieren und in diesem Falle in die Erläuterungen der  
Regierungsvorlage einen Hinweis über ihr Verhältnis zur  
Rechtslage der Europäischen Gemeinschaften aufzunehmen. Das

- 2 -

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird zu diesem Zweck Kopien der Rechtstexte der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie relevant sein können, zur Verfügung stellen.

9. September 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
